

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **10 (1841)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Luzern, Samstag
No. 6.



den 6. Hornung
1841.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Druck und Verlag von Gebrüdern Näber in Luzern.

Es wird eine Zeit kommen, wo man die gesunde Lehre unerträglich finden, hingegen nach eigenen Gelüsten sich mit Lehrern überladen wird, welche die Ohren figeln; von der Wahrheit wird man das Ohr hinweg und nach Mährchen es hinwenden.

II. Timoth. 4, 34.

Der Welt Urtheil über geistliche Vereine.

Von je haben die Kinder der Welt, das heißt die Genossen jener Gemeinschaft, die ihre eigene Verherrlichung und nicht die Verherrlichung Gottes sucht, kirchliche, durch Gelübde verbundene Vereine abwechselnd bald mit Verachtung und bald mit einer fast ins Lächerliche gehenden Wuth, immer aber mit einer gewissen Angst verfolgt und zu unterdrücken gesucht. Sie wehren sich gegen dieselben wie ein verkehrtes Kind gegen Schule und Arznei und wie das böse Gewissen gegen das unvermeidliche Gericht. Aber endlich, wenn der Gräuel der Zerstörung vollendet ist, wird die Welt von der Wahrheit so gezüchtigt sein, daß sie von Herzen dankend neuen Segen von solchen Vereinen geistlicher Thätigkeit hinnimmt, deren Saatkorn ewig aus den Händen des Heilandes in den Schoos der Kirche niedergelegt ist. Danken wird sie dafür, sagen wir; denn nicht die politischen Marktschreier, nicht die Kultursquacksalber, nicht die Humanitätsbärenführer, nicht die Erziehungsfeiltänzer, nicht die Finanzalchimisten, nein, nicht das ganze Theaterpersonal der modernen Volksbeglückung mit seinen hohen Künstlerleistungen, sie Alle werden nicht diese Hülfe mit allen ihren Heilsfurrogaten, die noch nie die Zeit des Patentes überlebten, dem Volke unnatürlich aufspießen; sondern sie wird wieder erscheinen, wie der Schatz, den der Herr in den Acker gelegt, auf seinen Wink zu seiner Zeit hervortritt, wie das Heil aus dem Schoos der Noth zu seiner Zeit geboren wird und der Quell aus der Wüste zu

Tage bricht. Die Wüste aber wird dann grün werden und eine Weide der Lämmer.

Eben weil solche heilbringende Vereine zu geistlicher Thätigkeit nur dann aus der Natur der Menschengeschichte hervorgehen; wenn die Gnade Gottes sich ihr durch den Glauben verbindet, haben sie sich von Anfang und zu allen Zeiten in den Momenten ihrer Demüthigung, Buße und kindlichen Ausöhnung mit dem Vater wiederholt; und werden deswegen nie als ein Machwerk des stolzen, selbststüchtigen Weltgeistes erscheinen, der seit dem Thurmbau zu Babel fortfährt, in steter Sprachverwirrung ewig von neuem scheiternde Selbsthülfe zu versuchen, und jene allein auf Gottes Hülfe vertrauenden Verbindungen anzuseinden, zu verläumden, zu stören und zu verderben.

Es ist wahr, eine jener geistlichen Verbindungen steht bereits den spekulativen Kindern der Welt wieder an. Sie verschmähen es nicht, von den mühseligen Früchten geistlicher Arbeit leiblichen, zeitlichen Nutzen zu ziehen. Jene Orden, die den Leib der Kranken pflegen und den Armen nähren, erscheinen ihnen gar bequem und wohlfeil; denn nachdem die Welt durch die Zerstörung aller andern Vereine zu geistlicher Thätigkeit an Armen, Sittenlosen, Kranken und Wahnsinnigen reicher geworden, glaubt sie diese Trophäen ihrer weltbeglückenden Feldzüge, die Ausbeute ihrer wissenschaftlichen Kunstreifen, diese Rheumatismen ihrer philosophischen Lustfahrten in keinen besser verwalteten und weniger kostenden Museen aufstellen zu können, als in den Hospitälern der barmherzigen Schwestern.

Das Nasenrumpfen und hämische Maulziehen unserer bettelstolzen Zeit bei der Erwähnung geistlicher Orden spielt häufig in die Grimasse eines Don Kanudo de Calibradas hinüber, der so adelsstolz als hungrig, mit hochgetragener aber schnuppernder Nase, mit verachtendem aber wässern dem Munde den Hirsenbrei seines essenden gutmüthigen Dieners anblickt. Noch einen Grad Armut und Hunger mehr, und die hoffärtige Figur, die bereits stark mit den Knien schlottert — was als Vivacität gemeldet wird — dürfte mit der Nase in die Schüssel fallen. Dazu aber wird der fromme Diener unter stillen Thränen des Dankes das Benedicite sprechen. Die Infanten der hohen Herrschaft aber werden sagen: Nicht wahr, Gnaden Papa! das schmeckt besser als hungern? Sieh, wir haben uns seit lange schon das Leben heimlich damit gefristet, haben dir auch etwas davon während deinem Mittagschläfchen in den Mund gestrichen, den du alsdann aufzusperrn pflegst. Es war immer dann geschehen, wenn du nachher so artig schwachtest und uns hoch und theuer versichertest, es befände sich die hohe Familie und deren Unterthanen im blühendsten Zustand.

Ich will mich noch näher darüber erklären, was ich unter jenen Lebensmitteln verstehe, die der Welt im Schlafe, während sie sich noch wunders was Großes von eigener Hülfe träumen läßt, durch Kindesliebe und Dienertreue zufließen. Geschieht es nicht oft, daß eine Zeit mit stolzen Proklamationen von moralischem, wissenschaftlichem, künstlichem, kommerziellem und finanziellem Gedeihen um sich wirft, während sie kein ander Saatkorn gründlicher Hülfe mehr aufzuweisen hat, als jenen Geist vereinter geistlicher Thätigkeit, der sich in dem wiederbefehten oder in dem noch nicht verkehrten Theile der Generation überwintert hat, und nun aufkeimt. Jenem Geist der Ordnung meine ich, der viele Einzelne mit Aufopferung ihres individuellen Nutzens zu einem stärkern Ganzen vereinigt, um der Noth zu begegnen. Ich verstehe auch zum Beispiel darunter, daß nicht selten, während die Jugend durch irreligiöse Doktrinen verkehrter und in todter antiker Hoffart versteineter Lehrer verderbt wird, in den Familien der Geist der Andacht aus der Tradition einer bessern alten Zeit wieder aufblüht. Ich verstehe darunter ferner, daß, während Bibelmeere austreten, um den Unglauben zu ersäufen, und dieser seine Backsteine zum Thurmbau von Babel sprachverwirrend und sinnspaltend dabei aus dem Schlamm formt und brennt, in der allgemeinen Verwirrung hier und dort bereits manche stille Schaar sich zu verschiedenen Einzäunungen und Eindämmungen des Glaubens vereinigt, so wie Andere auf offener Fluth verschlagen, die erlogene Seekarte verfälschter Geschichte, welche ihnen die Entdeckung des Schlaraffenlandes verhieß, über Bord werfen und einer schier ver-

gessenen mütterlichen Sage von einem Felsen heiliger Tradition und einer ewigen Kirche auf demselben zusteuern.

Nirgends zeigt sich die göttliche Weisheit bewunderungswürdiger, als in ihrer Art, den menschlichen Uebermuth zu demüthigen. Eben so wie die Dilapidation eben dann am schamlofefen zu sein pflegt, wenn sie mit dem Geize schwanger geht, und wie die Aufklärung auf ihrem höchsten Punkte somnambül werden muß, um sich selbst im Innern zu erkennen, so auch widerfährt ihr aller Orten das Gegentheil von dem, was sie erwartet. — Der seiner selbst sich erste Unglaube, der bei den modernen Christen sich arglistig eingeschmeichelt, macht bereits in neuester Zeit die beunrubigende, unangenehme Erfahrung, am Theetische mit einigen Gespenstern und armen Seelen aus dem magnetischen Hades confrontirt zu werden, und die Hausfrau ist etwa gar so unschuldig, ihn zu einer Katechese derselben aufzufordern. — Während ein mortischer Denkglaube noch im großen Salon unumschränkt zu gebieten scheint, fängt es im eleganten Boudoir magnetisch und somnambülich zu spucken an. Stiefel, Arzneigläser, Amulette, marschiren ohne Menschen durch die Stube, und aus einem Reinigungsorte, der nicht geglaubt wird, kommen schreckliche Gestalten und flehen um Hülfe. Philosophen und Aerzte müssen für die Wahrheit der Gespenster fechten, sie thun es ganz plausibel, um nicht aus der Funst ausgestoßen zu werden. Sie sagen etwa: man scheint allerdings mit der Lägung eines Reinigungsortes etwas zu weit gegangen zu sein, einige Christen haben ihn immer geahnet, geglaubt, dabei aber enthalten sie sich gänzlich einer Abbitte gegen jene, denen dieser Glaube ein Dogma ist, und welchen man Alles dergleichen seit Jahrhunderten als Trug und Lug in die Schuhe geschoben hat. Sie können zwar nicht umhin, das Schuldgeständniß eines dieser Geister anzuführen, daß er um den Besitz einiger Armen- und Waisenfenninge so lange ohne Ruhe sei; aber sie enthalten sich gänzlich von diesen Spezialfällen, auf ein Universalgesetz der Beunrubigung durch fremde eingezogene, ihrer Bestimmung nicht immer zugewendete Güter zu schließen. Ist es nicht in der That seltsam, daß in einer Zeit, wo man sich abmüht, den Geist des Wunderglaubens aus der historischen Grundlage des Christenthums abzutreiben, und die lieben Andächtigen auf die magere rationelle Stallfütterung zu reduzieren, daß in dieser Zeit jener Spiritus in den seltsamsten altfränkischen Geister- und Gespenster-Essenzen abdestillirt und entbunden bei religiösen Familienthee's, als die Erfindung der neuesten geistigen Gourmandie zur Erregung des abgestumpften Sinnes servirt wird, während sich die übrige Gesellschaft an den Treibern gültlich thut.

Schreiben des hochwürdigsten Fürsten Primas von Ungarn an die Stände des Pesther Comitats.

Bekanntlich hatten die Stände des Pesther Comitats im Laufe des verflossenen Sommers den Beschluß gefaßt, daß sämtliche katholische Seelsorger, welche sich weigern, gemischte Ehen ohne die von der Kirche vorgeschriebenen Bedingungen einzusegnen, mit einer Geldbuße von 600 fl. C. M. belegt werden sollen. Der Erzbischof von Gran und Primas von Ungarn, Joseph Kovácsy, hat in Folge dessen nachstehendes Schreiben an die löblichen Stände des obgedachten Comitats erlassen:

„Löbliche Stände! Mit Achtung erhielt ich das an mich gerichtete Schreiben des löbl. Comitats vom 27. August l. J. sammt der beigelegten Verordnung, laut welcher die katholischen Seelsorger, wenn sie nicht alle gemischten Ehen ohne Unterschied einsegnen, und die dabei gebräuchlichen Ceremonien nicht beobachten, jedesmal mit einer Geldbuße von 600 fl. bestraft werden sollen, wobei man sich auf den 14ten Artikel 1647 beruft, und zugleich fordert, daß ich den Seelsorgern die Weisung erteilen solle, darnach zu handeln. Ich kann es nicht bergen, daß obbenannte Verordnung des löblichen Comitats mir einen herben Schmerz verursachte. Ich sehe daraus, daß man meine Seelsorger, die als treue Mitarbeiter, gleich meinem Augapfel, von mir betrachtet und geschätzt werden, wegen ihrer Anhänglichkeit an die Vorschriften und Grundsätze der katholischen Kirche, für Uebertreter des bürgerlichen Gesetzes hält, und so oft sie sich weigern, eine gemischte Ehe unbedingt einzusegnen, mit einer Strafe von 600 fl. belegt, und was noch mehr herabwürdigend ist, daß man die Meinung hegt, eine solche Geldbuße werde im Stande sein, sie von dem Pfade ihrer heiligen Pflicht abtrünnig zu machen. Ich sehe, daß die kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten der Katholiken und die sich damit beschäftigenden Priester aus dem Kreise ihrer heiligen Amtsverrichtungen vor weltliche Richter gezogen und mit Vorenthaltung aller höhern Appellation, welche nicht einmal den Majestätsverbrechern verweigert wird, mit schneller Vollziehung obiger Geldbuße bedroht werden. Allein dieses gegen die katholischen Seelsorger erregte Ungewitter hat nicht dasjenige zum Gegenstand, was das bürgerliche Gesetz von denselben verlangen kann und verlangt, nämlich, daß sie nicht entgegen seien, die Gültigkeit der vor ihnen eingegangenen gemischten Ehen anzuerkennen, auch dann noch, wenn die katholische Erziehung aller Kinder nicht verbürgt wird, denn diesem sind sie ohnehin nicht entgegen; sondern es handelt sich davon, daß auch bei solchen Ehen, in welchen der katholische Theil seine Kinder einer andern Religion übergiebt, dadurch seinen Glauben verläugnet, der Kinder Seelenheil auf das Spiel setzt, das Gesetz der

Kirche und ihre Absicht verachtet, und somit seine Unwürdigkeit zum Sakrament an den Tag legt, der katholische Priester gezwungen werde, den Segen und die heiligen Ceremonien zu spenden, und so dergleichen Ehen im Namen und aus Machtvollkommenheit der heiligen Kirche (balle sein Gewissen was immer davon) gutheißt und bekräftigt. Indessen da der eheliche Segen in einem zu Gott erhobenen mit festem Vertrauen verrichteten Gebete, und dem dieses begleitenden Ceremonien besteht, und somit eine ganz geistige, die Mittel des Heils betreffende Handlung ist, so gehört sie ohne Zweifel in den Kreis und zur Gerichtsbarkeit derjenigen, durch welche „unser Herr und Erlöser das Heil der Menschen zu besorgen verordnet hat, das ist nämlich der Priester“, wie im zweiten Artikel 1ten Theil „des Tripartitum“ gesagt wird. Es gehört in den Kreis derjenigen, von welchen der heilige Stephan im 2ten Artikel des 2ten Gesetzbuches verordnete: „Sie sollen die Macht haben, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, zu leiten und zu regieren, nach den Verordnungen der Kirche“, das sind die Bischöfe. Allein die Bischöfe, vereint mit dem sichtbaren Oberhaupt und Einheitspunkt der Kirche, kamen darin überein, nicht nur in Frankreich, Deutschland, Polen, Belgien, Holland, sondern auch in Amerika und Asien, wie weltbekannt, sowohl in der Lehre als Ausübung, daß in oben angeführtem Falle der Priester den Segen nicht erteilen könne, wenn er nicht mit sich und seiner Kirche in Widerspruch gerathen will. Wollen daher, daß die Bischöfe und Priester der katholischen Kirche Ungarns in ihren seelsorglichen Verrichtungen andere Vorschriften und Grundsätze befolgen sollen, heißt so viel als sie dahin zu verhalten, ihre heiligen Verrichtungen nicht im katholischen Geiste, nicht übereinstimmend mit der katholischen Lehre und den Grundsätzen der katholischen Kirche ausüben, sondern ihr widersprechend sich von ihrer Einheit trennen. Dazu können sich die Katholiken, so lange sie ihre Kirche gebührend achten, nicht verstehen, die Protestanten hingegen können dieses, wenn sie die Gewissensfreiheit in ihren katholischen Mitbürgern ehren, nicht fordern. Sie können dieses auch darum nicht fordern, weil uns das bürgerliche Gesetz die Einsegnung der gemischten Ehen nicht befehlen konnte, aber auch nicht befohlen hat. Denn diese rein geistige Angelegenheit gehört nicht in den Kreis des bürgerlichen Gesetzes. Daher, obschon als 1791 der 26ste Artikel gemacht wurde, die eheliche Verbindung aber und die in der Kirche zu erhaltende Einsegnung wesentlich unterschieden ist, wie es aus dem Ehepatent Kaiser Josephs des Zweiten und andern Daten hinlänglich bekannt war, diese Verordnung des Landesgesetzes nun dahin auszulegen ist, daß die gemischten Ehen zwar jederzeit von den katholischen Seelsorgern geschlossen werden sollen, aber der Einsegnung und

der kirchlichen Ceremonien wurde mit keinem Worte erwähnt. Ohne Grund wird vorgeschützt jener Abschnitt des Gesetzes: Solchen ehelichen gemischten Verbindungen unter was immer für einem Vorwand Hindernisse zu setzen; denn, daß der Segen und die kirchlichen Gebräuche unter dieser Verordnung nicht mitbegriffen sind, erhellt auch daraus, daß die bürgerliche Gesetzgebung damals, als sie das Hindernißsetzen verbot, sich auf rein geistige Angelegenheiten weder erstrecken konnte, noch sich erstreckte, da sie die Art und Weise der Eingebung der gemischten Ehen mit klaren Worten bestimmte. Aber das Hindernißsetzen in einem so ausgedehnten Sinne, bei so verkehrter Ansicht des 26ten Artikels, würde sich selbst widersprechen. Denn so hätte man, da man die Protestanten in jenem, was ihre Religion betrifft, allein von ihren Vorgesetzten abhängig erklärte, uns Katholiken eben in jenem, was unsere Religion betrifft, wie nämlich der Segen und die heiligen Ceremonien sind, der bürgerlichen Gesetzgebung, und sogar auch den Protestanten unterworfen. — Ferner, während das Gesetz in Hinsicht der Protestanten verordnet, daß sie zu keiner ihrer Religion widersprechenden Haltung, nicht einmal zur Erscheinung bei Prozeffionen können gezwungen werden, so hätte es in Hinsicht der katholischen Seelsorger, unter dem Vorwande der Ehehindernisse-Beseitigung, befohlen, daß sie gegen die Grundsätze ihrer Religion, gegen die Gesetze ihrer Kirche, gegen ihr Gewissen, zur Spendung des ehelichen Segens ihre Zunge zu lösen, ihr Gemüth zu Gott zu erheben, ihre Hände zur Vollziehung kirchlicher Ceremonien auszustrecken, unter der Strafe von 600 fl. jederzeit und in jedem Falle gezwungen werden könnten. Aber der Inconsequenzen ist noch kein Ende. Wenn das bürgerliche Gesetz nicht bestimmt, was eigentlich ein Ehehinderniß sei, und wie weit sich das Hindernißsetzen bei gemischten Ehen ausdehne, dann muß der Seelsorger, des Unterrichts und der Ermahnungen wegen, die er dem katholischen Theile, der eine gemischte Ehe eingehen will, vorzutragen verpflichtet ist, mit der Strafe von 600 fl. belegt werden; denn, wenn er dem katholischen Theile an das Herz legt, daß der wahre Glaube, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen, die unentbehrliche Bedingung zur Seligkeit sei, folglich sich diesem Glauben entfremden, seine Kinder diesem entreißen, ohne ihr Seelenheil zu gefährden, unmöglich sei; daß der Indifferentismus den wahren zur Seligkeit erforderlichen Glauben niemals ersetze, indem er, mehrere Religionen gleichachsend, in seinem Herzen die Wahrheit und göttliche Kraft weder der einen noch der andern glaube; daß derjenige, der die heilige Kirche in ihren Vorschriften und Gesetzen verachtet und sie nicht hört, auf die Vortheile derselben keinen Anspruch habe, und das Urtheil über ihn selbst von dem Gründer der katholischen Kirche ausgesprochen

sei; wenn, sage ich, diese und dergleichen mehr unheilvolle als gesegnete Folgen eines Schrittes mit der dem Gegenstande gebührenden Wichtigkeit dem katholischen Theile an das Herz gelegt werden, so muß ein solcher Unterricht und eine solche Ermahnung kräftiger als Hinderniß auf denselben wirken, als die Verweigerung der kirchlichen Einsegnung. Und doch wird es Niemand behaupten, daß es verboten sei, einen solchen Unterricht zu ertheilen; würde aber Jemand dieses behaupten, der würde die freie Ausübung der Religion vernichten, deren wesentlicher Theil die freie Ertheilung des Unterrichts ist, welchen unsere Gesetze nicht nur erlauben, sondern sogar gebieten. Uebrigens, daß ein solcher, auf die traurigen Folgen der gemischten Ehen gegründeter Unterricht bei den Protestanten auch nicht ganz ungewöhnlich sei, werden sie selbst nicht läugnen. Aus diesen und ähnlichen wichtigen Gründen hat sich auch die Magnatentafel bei dem letzten Landtag nach mehreren lebhaften Debaten in dieser Angelegenheit gerade dahin ausgesprochen, und ist dabei standhaft geblieben, daß der Segen überhaupt, und besonders bei ehelicher Verbindung, weder ein Gegenstand des 26ten Gesetzesartikels vom Jahr 1791, noch auch der bürgerlichen Gesetzgebung sein könnte. Folglich sieht sie im fraglichen Falle keine Verletzung des Gesetzes. Ebenso wird ohne Grund der übliche Gebrauch von einem halben Jahrhundert vorgebracht. Wir läugnen zwar nicht, daß man bei uns Katholiken unter der Regierung des Kaisers Joseph II., glorreichen Andenkens, wo die Kraft des kirchlichen Gesetzes außerordentlich eingeschränkt wurde, die gemischten Eheverbindungen mit kirchlicher Einsegnung ohne Verbürgung der katholischen Kindererziehung männlichen Geschlechts zu vollziehen anfieng, und daß nach dem Jahre 1790 eben dieser Gebrauch fortgesetzt wurde, in der Hoffnung, daß die damals bei den viel seltenern gemischten Ehen, sowohl üblichen freiwilligen Reversalien als auch die freie Uebereinkunft der Eltern, die Wunde, welche den katholischen kirchlichen Gesetzen geschlagen war, heilen würden. Doch kann dieser Gebrauch, obwohl er alle Entschuldigung nicht ausschließt, nicht gut geheißt werden, und indem er aus der Verordnung des Gesetzes nicht fließt, noch in diesem gegründet ist, kann auch derselbe zu dessen Erklärung keineswegs dienen. Nachdem aber unsere protestantischen Mitbürger die Reversalien gänzlich entkräften wollen, so wurde uns Katholiken unumgänglich nöthig einzulenken, von diesem Mißbrauch zu unsern ursprünglichen Grundsätzen zurückzukehren und die Ausspendung des Sakraments mit denselben in Einklang zu bringen. Dazu ist auch die kirchliche Gewalt, daß, wenn zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern Verirrungen geschehen, die Rückkehr zu derselben durch die Anhänglichkeit an den Einheitspunkt und das sichtbare Oberhaupt wieder angebahnt werde.

Dieses fließt aus der Natur der katholischen Religion und aus den Grundsätzen ihrer freien Ausübung. Wer dieses hindern wollte, der würde den deutlichen Landesgesetzen zum Troße die Kirche der vorzüglichsten Mittel zu ihrer Existenz berauben. Was ferner die Anwendung des 14ten Artikels von 1647 hinsichtlich der Einsegnungsverweigerung betrifft, so leidet es keinen Zweifel, daß dieser hier nicht nur nicht anwendbar ist, sondern daß denselben der 26ste Artikel 1791 ganz außer Kraft setze. Man darf nur das erste königliche Rescript in Angelegenheiten der Religion vom 7. Nov. 1790 mit dem zweiten, oder auch mit dem 1791 am 18. Jänner in der nämlichen Angelegenheit erhaltenen königlichen Bescheid, und mit den Worten des daraus gestatteten Gesetzes vergleichen, so wird es gleich ersichtlich, daß die Worte, welche in dem citirten 14ten Artikel 1647 auf alle Verletzungen der Religionsgesetze ausgedehnt wurden, vorsätzlich ausgelassen sind, und zur deutlichen Verständigung des Gesetzes noch das Wort „Violentiarum“ eingeschaltet wurde, daher das Gesetz und die erwähnte Strafe einzig und allein auf die gewalthätige Bemächtigung eingeschränkt wurde. So ist es geschehen, daß, obwohl die Katholiken erfahren mußten, daß die Protestanten öfters dieses Gesetz besonders in jenem Punkte übertraten, wo die von katholischen Vätern erzeugten Kinder beiderlei Geschlechtes in dem katholischen Glauben zu erziehen befohlen wird, sie doch ihre evangelischen Mitbürger zu einer Buße von 600 fl. niemals zwangen. Zu diesen wesentlichen Bemerkungen kommt auch noch diese, daß die gemischten Ehen weder am Landtage 1647 noch früher in den Landtagsbeschwerden und Verhandlungen vorkamen, und daher ein Gegenstand des Gesetzes um so weniger sein konnten, je gewisser es ist, daß sie auch von den Protestanten in der Regel für erlaubt gehalten, als Ausnahme aber gestattet wurden, unter den nämlichen Bedingungen, die bei den Katholiken heutzutage üblich sind. Endlich auf jene Klage des löblichen Comitats, welche die gegenwärtige Praxis der Katholiken dem Fortschreiten des Zeitalters als hinderlich bezeichnet, sei erwidert, daß die Einsegnung der gemischten Ehen bei den Katholiken auch anderweitig in keinem Lande und Reiche ohne Verpflichtung der katholischen Erziehung der Kinder gestattet werde. So ist es, um andere nicht zu erwähnen, in Frankreich, Belgien, Baiern, wie es mit den glaubwürdigsten Beweisen dargethan werden kann. Ich will gar nicht von Amerika reden, dessen Bischöfe in der jüngst gehaltenen Synode zu Baltimore die nämlichen Gesinnungen vor der ganzen Welt bekannt machten. Wenn daher in solchen Ländern, die allgemein als die Heimath der Freiheit, des Fortschreitens, der unermüdeten Industrie und der schönen Künste gerühmt werden, die Befolgung der katholischen Grundsätze weder die Ruhe gefährdet, noch Zurückbleiben, noch Verfinsterung

verursachtet, so kann sich das löbliche Comitats sicher damit beruhigen, daß von dergleichen Folgen, wenn nicht andere feindselige Hände Unkraut darunter säen, auch unser geliebtes Vaterland befreit bleiben wird. Hieraus wolle das löbliche Comitats ersuchen, in wie fern die fragliche Verordnung mit der gesetzlichen Lage der ungarisch-katholischen Kirche übereinstimme, und welche Vorschriften mir mein Pflichtgefühl auferlege, die ich von meinem gegenwärtigen Standpunkte aus den unter meiner Verwaltung stehenden Seelsorgern zu ertheilen habe. Es ist bereits das neunzehnte Jahr, daß ich durch die göttliche Vorsehung und durch die Gnade höherer Macht den Hirtenstab führe in lauter solchen Bisthümern, wo die Zahl unserer evangelischen Mitbürger nicht unbedeutend ist. Wenn ich Einem unter denselben durch Lieblosigkeit oder Unfrieden zur Last war, oder zu einer gerechten Klage Anlaß gab, der trete hervor, ich werde mich vertheidigen. Hingegen werde ich mir nie zu Schulden kommen lassen, daß ich in der Aufrechthaltung des katholischen Glaubens und in der Vertheidigung seiner gesetzlichen Rechte, wozu ich gemäß meines heiligen Amtes verpflichtet bin, wankend oder untreu befunden werde. Mein Grundsatz ist auch jener, den der heil. Hieronymus gegen einen seiner Widersacher geäußert hat: *In uno tibi consentire non possum, ut me Catholicum non probem. Si ista causa discordiae est, mori possum, tacere non possum.* (In Einem kann ich dir nicht beipflichten, daß ich mich nicht als Katholiken erweise. Ist dies der Zankapfel, so kann ich sterben, aber schweigen kann ich nicht.) Diesem zufolge weise ich meine katholischen Seelsorger dahin an, daß sie zwar in der pünktlichen Beobachtung der bürgerlichen Gesetze Allen zum Beispiele dienen, und alle ihre Handlungen, folglich auch den zu ertheilenden Eheunterricht, die Liebe befehle, und daß sie nach der Ermahnung des Apostels trachten, so viel an ihnen ist, mit allen, besonders mit anders Gläubigen, in Eintracht zu leben. Allein mein Amt und mein heiliger Beruf legt mir die Pflicht auf, dieselben auch dahin anzuweisen, daß sie den wahren Glauben des einen Erlösers, dessen Diener sie sind, unverfehrt erhalten, über die Einheit der katholischen Kirche wachen und davon weder sonst noch in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen abweichen. Hiemit, da wir Katholiken Niemandes Rechte kränken, sondern nur die Ausübung unserer katholischen Rechte in der katholischen Sphäre fordern, hoffe ich zuversichtlich, daß ein löbliches Comitats dergleichen gerechten Forderungen weder durch die öfters angeführte Verordnung, noch auch auf andere Weise in Zukunft entgegen sein wird. Uebrigens, gleichwie ich nicht erkennen kann die Gerichtsbarkeit, welche sich das löbliche Comitats in Ansehung der geistlichen Individuen, als auch der kirchlichen rein geistigen Angelegenheiten angemacht hat, so protestire ich auch feier-

ich gegen die Verletzung der geistlichen Freiheit. Schließlich empfehle ich mich in die Gewogenheit des löblichen Comitats, und verharre mit besonderer Achtung eines löblichen Comitats bereitwilliger Diener Joseph Kopácsy m. p. Erzbischof zu Gran.

Abstimmung über die Revisionsfrage im Kanton Luzern.

Nicht ohne bange Sorge sahen viele den 31. Jänner herannahen, während viele andere mit Freude dem von den ersten gefürchteten Tage entgegenblickten und ihn von ferne schon prophetisch als den Tag begrüßten, an dem das Volk des K. Luzern seit seiner letzten politischen Wiedergeburt den zweiten herrlichen Sieg feiern werde. Unter den erstern stehen aber nicht blos die, die bei erfolgtem Siege des Volkes ihre politische Bedeutung zu Nichts hinschwinden sahen, sondern zu ihnen zählten auch viele solche, die des Sieges des Volkes herzlich froh, gar wohl wußten, mit was für Gegnern der Kampf zu bestehen sei, und was für Hebel diese in Bewegung setzen, um ein ihnen günstiges Resultat herauszubringen, und darin täuschten sie sich nicht; denn je näher der gefürchtete Tag kam, um so mehr suchten die andern, des Erfolges ungewiß, das Volk durch vielfach und geschäftig herumgebotene Schriften zu bearbeiten. Man versprach sich zum voraus einen großen Erfolg von der Schmähs- und Lobhudelschrift, die den Titel führt: „Die große Verschwörung gegen die Freiheit des Volkes“, in der einerseits von dem Volke sehr geachtete Männer auf eine schändliche Weise behandelt und andererseits die Bestrebungen der Regierung auf eine Weise hervorgehoben werden, daß die Tit. Mitglieder der Regierung bei der Lesung derselben gewiß am meisten das Talent ihres Lobredners werden bewundert haben.

Eine zweite Schrift: „Wie gewisse Leute im Kanton Luzern es mit der Volkssouveränität und andern Dingen meinen. Entdeckt in einem geheimen Briefwechsel.“ hätte nach dem Sinne des Herausgebers und der fleißigen Verbreiter derselben dem Volke beweisen sollen, wie unredlich es Mitglieder der Ruswylers Versammlung mit dem Volke meinen.

Eine dritte Schrift endlich, ein Aufruf vom 28. Jänner, unterzeichnet von den Großräthen Hertenstein und Steiger und mehreren andern Beamten des Kantons, hatte zum Zwecke, das Volk auf den 31. von einer Totalrevision ab- und zur Partialrevision hinzulenken, damit (risum teneatis amici!) das Staatsschiff nicht in Gefahr komme, keinen Landungsplatz mehr zu finden und ja nicht ähnliches Unglück wie in Solothurn und Aargau entstehe.

Aber alle diese Bemühungen sind fruchtlos. Selbst die Bekanntmachung der geheimen Briefe bringt nicht die so heiß ersehnte Wirkung hervor, eben so wenig vermögen die leidenschaftlichen Anschwärmungen und Unterschiebungen unredlicher Absichten, die der Ruswylers Versammlung und den sehr geachteten Leitern derselben zur Last gelegt werden. Selbst die Aeußerung des Präsidenten des Großen Rathes, Hr. Dr. Kasimir Pfyffer: das Ruswylerskomité sei um kein Haar besser als das Mariasteiner- und das Bünzenerkomité, setzet es um keine Linie in der Achtung des Volkes herab. Mögen auch Komités über Komités gehalten, Boten über Boten in alle Gegenden des Kantons ausgesandt, ein Büchlein nach dem andern den Leuten in die Häuser getragen, mag auch, wenn die Revision angenommen werde, von Revolution und Krieg gefaselt werden, das alles vermag den Heißhunger des Volkes nach besserer Speise nicht zu unterdrücken. Das Volk geht den ruhigen, gesellichen Weg, erwägt in bedächtlichem Sinne die Loose, die es sich bereiten will und als der Morgen des verhängnißvollen Tages graut, erhebt sich das ganze Volk des K. Luzern wie Ein Mann. Von allen Seiten her strömen die Bürger des Kantons, trotz der kalten Witterung, jeder an den Versammlungsort seines Bezirkes. Aus den Bergen herab steigen rüstige Männer, aber auch achtzigjährige Greise scheuen nicht den für ihr Alter beschwerlichen und weiten Weg zu gehen. Sie haben die Wichtigkeit des Tages begriffen und trägt sie auch der schwachgewordene Fuß nicht mehr, so bringt sie dennoch der Schlitten, von einem Sohne, Freunde oder Nachbar gezogen, in den Kreis der Versammlung, ins Haus Gottes, wo sie ihren Blick zum allmächtigen Gotte, dem Lenker der Schicksale der Menschen, erheben und Ihn um Sieg, Friede, Glück und Ruhe für ihr theures Vaterland bitten.

Kaum war der Gottesdienst beendigt, so begann unverweilt die ernste Angelegenheit. In den Versammlungen herrschte Ruhe und Ordnung. Schon zu Anfange der Versammlungen ließ sich an den meisten Orten aus der Wahl der Präsidenten, ihrer Sekretäre und Stimmenzähler der Stand der Dinge unschwer erkennen, so daß die, die auf der Seite der Nichtrevision standen, von einem Augenblicke zum andern die Wagsbaale ihrer Gegner immer vollgewichtiger werden sahen. Das in 25 Wahlkreise eingetheilte Volk des K. Luzern zählte 23,555 stimmfähige Bürger. Anwesend davon waren 19,230; für Revision sprachen sich aus: 17,551; dagegen: Anwesende: 1679 und Abwesende: 4325. Die Tabelle, die am folgenden Tage über das spezielle Resultat der Abstimmung eines jeden Wahlkreises angefertigt wurde, läßt manche interessante Vergleichung zu, und zeigt besser, als hohle Phrasen über den Volkswillen, was das Volk will.

Es ist eine unlängbare Wahrheit, daß das Volk Garantien für seine Religion und Institute will, die Jahrhunderte schon wohlthätig da stehen und die eine zerstörende Hand in unserm Nachbarcantone aus dem Andenken der Menschen verwischen will. Die höchsten Interessen des Lebens liegen ihm zunächst am Herzen, und diese will es sich durchaus nicht entreißen lassen. Einen so entschiedenen Willen es darin kund giebt, eben so würdig zeigt es sich seiner errungenen Vortheile. Es bewahrt stetsfort, wie es Männern geziemt, eine würdige Haltung. Seine lebhafteste, allgemeine Freude äußert sich durch Gebet und Danksagung an Gottgeheiliger Stätte. Die Einwohner der Stadt Luzern weckt in Mitte der Nacht kein mildes Gebrüll, wie es vor Jahren von Seite der Sieger die Stadt in Schrecken und Entrüstung versetzt hatte. In diesem versöhnenden, ruhigen Geiste wird, es ist nicht daran zu zweifeln, das Volksleben im Bunde mit seiner Regierung immer herrlicher sich entwickeln. Möge der Herr dazu seinen reichen Segen geben!

Warme Theilnahme der Freunde des Rechts am Schicksale der aargauischen Klöster.

In der Großrathssitzung der Repräsentanten des Kantons Luzern vom 14. Jänner hatte Hr. Siegwart den menschenfreundlichen, versöhnlichen Antrag gestellt: „Der Kleine Rath möchte sich bei der aargauischen Regierung dafür verwenden, daß den Katholiken hinsichtlich ihrer kirchlichen Verhältnisse Beruhigung gewährenden Garantien ertheilt würden.“ Dieser Antrag war ganz geeignet, bei der Regierung des Kantons Aargau mildere Gesinnungen gegen die Katholiken hervorzurufen, zumal da zu erwarten gewesen wäre, daß ein derartiger Antrag von Seite der hohen Regierung des Kantons Luzern an den Nachbarstand Aargau, mit dem jene seit Jahren in gutem Vernehmen steht, doch gewiß einiger Beachtung gewürdigt worden wäre; aber leider fand der erwähnte Antrag keinen Anklang in der Mitte des Großen Rathes, sondern dieser lehnte geradezu jede Verwendung zu Gunsten des katholischen Aargauervolkes ab. Eben so wenig ließ sich von Seite des katholischen Vorortes von irgend einem ernstern Schritte hören, den derselbe zu Gunsten der durch Aufhebung der Klöster im Aargau in ihren Rechten, laut §. 12 des Bundesvertrages, tief gekränkten Mitbrüdern gethan hätte.

Mit desto wärmerer, höchst verdankenswerther Theilnahme nahm sich sogleich nach erhaltener Kunde der Aufhebung der Klöster im Kant. Aargau der hohe Staatsrath des Kant. Freiburg der Sache der Religion und des Rechtes an und beschloß einstimmig unterm 18. Jänner: als

Beschützer der Klöster und des Bundesvertrages von 1815 die Regierung von Aargau offiziell anzufragen, ob sie wirklich die Aufhebung aller Klöster des Kantons dekretirt habe. Nach Beantwortung dieser Frage werde sich die Regierung genöthigt finden, zu Maßregeln zu schreiten, die ihr als Mitglied des schweizerischen Bundes zur Pflicht gemacht werden.

Es darf nicht erst gesagt werden, daß diese Erklärung des hohen Staatsrathes des Kantons Freiburg so ganz aus dem Herzen seiner katholischen Mitbürger herausgeschrieben ist; denn immer allgemeiner und entschiedener spricht sich im dortigen Cantone die Theilnahme an dem traurigen Schicksale der aargauischen Katholiken aus. Wie aus Zeitungen verlautet, so dringt Freiburg auf Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. In die Reihen der Freunde der aargauischen Klöster treten auch mit Entschiedenheit die drei Urkantone. Man behauptet zuverlässig, es herrsche in ihnen große Aufregung über die unwürdige Behandlung des katholischen Aargaus.

Im Kanton Schwyz sei sogar schon die Rede vom Austritte aus dem eidgenössischen Bunde gewesen und in Brunnen habe eine Versammlung angesehenen Männer Statt gefunden, die sich berathen haben, auf welche Weise den von Exekutionstruppen erdrückten und ruinirten Glaubensbrüdern geholfen werden könne und wie die Klöster zu retten seien.

In Folge dieser freundschaftlichen Besprechungen erfolgten sofort von den drei hohen Urständen in würdevoller kräftiger Sprache Kreisschreiben an sämtliche, eidgenössische Stände, in denen einerseits durch Aufhebung der Klöster im Kanton Aargau auf eine klare unzweideutige Verletzung des Bundes hingewiesen und andererseits auf die Nothwendigkeit der Zurückziehung der ohne eidgenössische Leitung in die katholischen Landestheile verlegten großen Truppenmacht aufmerksam gemacht wird, in denen bei der Regierung von Aargau förmliche Protestation eingelegt und das bestimmte Begehren für sofortige Aufhebung des Dekretes vom 13. Jänner in Betreff der Klöster gestellt wird. Gleichzeitig wenden sich die drei hohen Urstände an den hohen Vorort für Unterstützung ihrer gerechten Sache, und verlangen, insofern ihnen von demselben oder der aargauischen Regierung nicht entsprochen werden sollte, aufs Bestimmteste die Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung. Außer den erwähnten hohen Ständen hoffen alle Redlichgesinnten, alle, denen noch ein Vertrag heilig, denen er eine Wahrheit ist, für die Sache des Rechtes in die Schranken treten zu sehen: vorerst die katholischen hohen Stände Zug, Wallis und Tessin und, wir sprechen es mit hoher Freude aus, auch den katholischen Vorort Luzern, der unter den katholischen

Ständen nach dem am 31. Jänner erfolgten Umschwung der Dinge als würdiger Vorkämpfer der katholischen Kantone auftreten wird. Und wird dann Solothurn in der wichtigen oberschwebenden Frage allein stehen, wird es nicht zu seinen katholischen Miteidgenossen halten wollen, wenn sie heilige Rechte geltend gemacht wissen wollen? Ist es eine zu gewagte Hoffnung, wenn wir erwarten, daß auch die konservativen reformirten Kantone Baselftadt, Schaffhausen und Neuenburg und die gemischten Stände Zürich und Graubünden sich an die katholischen Stände anschließen und die Sache des Rechtes zur gemeinschaftlichen Sache ihrer Mitbrüder machen? Oder sollen wir annehmen, daß es ihnen gleichgültig sei, den radikalen Despotismus in der Schweiz auf höchst traurige Weise durchgeführt zu sehen; daß es ihnen gleichgültig sei, den Frieden der Eidgenossenschaft zerstört, die ohnehin schon lockern Bande des Bundes vollends zerrissen und die Bewohner des einst glücklichen Landes der Parteimuth hingegeben zu sehen. Doch nein! es schlägt in ihren Adern zu warmes Blut, als daß sie den Vorwurf der Mit- und Nachwelt, ihre Mitbrüder in einer heiligen Sache verlassen zu haben, ertragen könnten. So lange die Vorsehung in dem menschlichen Herzen noch den Begriff von Recht und Gerechtigkeit schlagen läßt, wird die an katholischen Instituten verübte Mißhandlung keine bleibende sein. Was der guten Sache der Beschützer der Klöster neue Kraft verleiht, ist die energische Protestation des päpstlichen Nuntius in Schwyz, Monsignore Gizzi, Erzbischofs von Theben, welche Hochderselbe gegen das Verfahren des Aargauer Großen Rathes an den Präsidenten der Eidgenössischen Tagsatzung, Schultheiß Neubaus von Bern, abgehen ließ.

Diese allerdings wichtige Angelegenheit wird übrigens nicht ermangeln, in der ganzen zivilisirten Welt großes Aufsehen zu erregen, und auch von daher dürften vielleicht bedenkliche Folgen von eint- oder anderer Seite in völkerrechtlicher Beziehung eintreten.

Die Besiegten mögen nun dulden, aber die Stunde der Ausgleichung bleibt nicht aus, das Recht wird siegen.

Solothurn. (Eingefandt.) In No. 3 Ihres Blattes las ich unter dem Artikel Solothurn, daß in das Kloster Mariastein nicht weniger als 300 Mann Truppen abgesandt wurden. Ich bin so frei Ihnen zu bemerken, daß Ihr verehrlicher Einsender sich hierin geirrt hat. Wollen Sie gefälligst jene Eingabe dahin berichtigen, daß jene 300 Mann nicht nach Mariastein selbst, sondern nach Dornach, zwei Stunden vom Gotteshause Mariastein, verlegt worden seien. Allerdings mag es im Plane gewisser Männer gelegen haben, diese Mannschaft nach Mariastein selbst zu verlegen; allein es mag andererseits eben so sehr die Furcht vor der Theil-

nahme der französischen Nachbarschaft dieses Mönchen vereitelt haben; denn wie man sich zuverlässig erzählen läßt, so wurden von der französischen Grenze aus, die kaum 5 Minuten vom Kloster entfernt liegt, mehrere Nächte hindurch Wachen zur Beobachtung aufgestellt, und, wie man hört, würde beim ersten Angriffe auf das Kloster kräftige Hilfe von da zu Gunsten des Gotteshauses sich gezeigt haben.

Literarische Anzeige.

Bei Gebrüdern Räder in Luzern sind zu haben:

Die Gemtschützen, oder Kaiser Maximilians Gefahr auf der Martinswand. Mit Stahlstich. Regensburg bei Bustet. 1840.

Diese wahre Begebenheit verdiente schon länger eine würdige Darstellung und sie hat sie vollkommen gefunden durch den Verfasser von „Reinholds Schwicksalen.“ Eine schönere, anziehendere, freundlichere Schilderung einer ergreifenden Szene aus einer glaubensvollen ganz katholischen Zeit unter einem treuen Volke wird man nicht in schönerer Darstellung finden. Deshalb wird sie mit eben so großem Vergnügen als vieler Erbauung gelesen. Wir empfehlen das kleine Büchlein nachdrücklich.

Das wahre Prinzip der Erziehung. Von Dr. Himmelftein. Würzburg bei Stehel. 1840.

Diese kleine Schrift enthält einen wahren Schatz pädagogischer Lehren, wie man ihn in vielen großen Werken nicht findet. Der Mensch soll für Gott erzogen werden, an der Hand der Religion, nach dem Muster, wie Gott die Menschengesellschaft erzogen hat. Das ist der kürzeste Inhalt dieser gedrängten Schrift, die doch immerhin so einläßlich geschrieben ist, daß sie dem verständigen Erzieher hinreichende Winke und Anleitung giebt.

Vorträge über die in der päpstlichen Kapelle übliche Liturgie der stillen Woche, von Dr. Wiesemann, Rektor des englischen Collegiums in Rom. Aus dem Englischen übersetzt von Domkapitular Nringer. Augsburg bei Kollm. 1840.

Indem wir später eine detaillirtere Kenntniß dieser schönen Schrift zu geben gedenken, begnügen wir uns für jetzt mit der Bemerkung, daß diese vor einem ausgewählten Publikum gehaltenen Vorlesungen sich über Architektur, Tonkunst, Malerei, Poesie, und verschiedene andere Gegenstände, insbesondere aber über die gottesdienstlichen Handlungen am Palmsonntag, an den vier letzten Tagen der heiligen Woche und am Ostersonntag sehr belehrend ausbreiten.

Die Gesänge Davids und seiner Geistesverwandten. Metrisch aus der Ursprache übersetzt von Pfarrer J. B. König. 3te Aufl. 5 Bdn. Pr. 2 fl.

Ueber die Vortrefflichkeit der Psalmen und ihre Beziehung auf alle Lebensverhältnisse ist nicht die Frage; nur sie unserer Zeit verständlich, genießbar und zugänglich zu machen, das ist die Schwierigkeit. Das bezweckt diese metrische Uebersetzung, welcher jedesmal eine weitläufige Erklärung, eine Paraphrase, verbunden mit moralischer Anwendung, folgt; auch die dogmatische und prophetische Beziehung der Psalmen auf das Christenthum ist nicht übergangen. Der Verfasser hatte eine lobenswerthe Absicht bei seiner Arbeit, die immerhin Anerkennung verdient, und insbesondere ist jeder Beitrag zum Verständniß der häufig angeführten, aber nicht immer verstandenen Psalmen, dankenswerth.